

Toranj Lübecker Kulturverein e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt den Namen *Toranj Lübecker Kulturverein*. Nach erfolgter Eintragung im Vereinsregister führt er den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Lübeck.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der
 - Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)
 - Hilfe für Flüchtlinge (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO)
 - internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO)
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die
 - Organisation von Veranstaltungen, wie Lese- und Diskussionstreffen, Theater-, Musik- und Literaturworkshops, mehrsprachige Stadtführungen und Museumsbesuche, Muttersprachkursen für Mitglieder und Nichtmitglieder

- Organisation von Informations- und Beratungsveranstaltungen für Flüchtlinge, um das gedeihliche Zusammenleben in unserer Gesellschaft zu fördern und sie zu befähigen, sich selbst zu helfen bzw. sich selbst Hilfe zu organisieren
 - Organisation von Veranstaltungen für Menschen unterschiedlicher nationaler und ethnischer Herkunft, politischer Orientierung und Glaubensrichtung mit dem Ziel der Förderung des gegenseitigen Kennen- und Verstehenlernens und der Einsicht in die Notwendigkeit eines friedlichen Zusammenlebens
 - Zusammenarbeit mit zweckverwandten Vereinen, Institutionen und Behörden, z.B. im Projekt Interkultureller Sommer der Volkshochschule Lübeck.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung genannten Zwecke verwendet werden.
 5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 **Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die Interesse an der Verwirklichung des Vereinszwecks hat.
2. Der Verein kennt folgende Mitglieder:
 - Ordentliche Mitglieder
 - Fördermitglieder
 - Ehrenmitglieder
3. Nur ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung und können in Vereinsämter gewählt werden. Fördermitglieder können solche Personen werden, die bereit sind, den Zweck des Vereins ideell oder materiell zu fördern. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
4. Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsentscheidung. Die Aufnahme wird mit dem Eingang des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt kann jederzeit durch das Mitglied schriftlich erklärt werden. Der Austritt gilt grundsätzlich mit sofortiger Wirkung. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein, wenn ein Mitglied gegen die Interessen und/oder die Grundsätze des Vereins verstoßen hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitgliedes durch Mehrheitsentscheidung. Der Ausschluss und dessen Gründe werden dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

Ordentliche Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag ist jeweils im Januar fällig. Unterjährig eintretende Personen zahlen zeitanteilig. Unterjährig austretende Personen haben keinen Anspruch auf Rückzahlung ihres zeitanteiligen Jahresbeitrages.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über Änderungen des Vereinszwecks, Besetzung und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
2. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung nach Bedarf ein, im Regelfall einmal im Jahr nach Ablauf des Geschäftsjahres. Der Vorstand ist zur Einberufung verpflichtet, wenn mindestens 1/3 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von vier Wochen schriftlich gegenüber den Mitgliedern und hat Ort, Datum, Uhrzeit sowie die Tagesordnung anzugeben. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung per Post oder E-Mail folgenden Tag. Die Einberufung gilt als einem Mitglied zugegangen, wenn sie an

die letzte dem Verein bekannt gegebene Postanschrift oder E-Mail-Adresse gerichtet war.

3. Der Vorstand stellt die Tagesordnung auf. Sie ist zu ergänzen, wenn mindestens 1/5 der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu machen. Anträge über Änderungen des Vereinszwecks, Besetzung und Entlastung des Vorstandes, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins müssen den ordentlichen Mitgliedern mit der Einberufung der Mitgliederversammlung zugehen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist, von der/dem 2. Vorsitzenden und sollte dieser ebenfalls verhindert sein, von der/dem Schatzmeister geleitet.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder gefasst. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, 1/4 der erschienenen ordentlichen Mitglieder verlangt eine Abstimmung schriftlich durch Stimmzettel. Beschlüsse über Änderung des Vereinszweckes, Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder.
6. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7

Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus fünf Mitgliedern, und zwar aus der/dem 1. Vorsitzenden, der/dem 2. Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in und zwei Beisitzerinnen/n. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt. Zur Wahrung einer gleichberechtigten Teilhabe sollen im Vorstand alle Geschlechter vertreten sein. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.

2. Der Verein wird gerichtlich und ^{jeweils} außergerichtlich durch die/den 1. Vorsitzende/n oder die/den 2. Vorsitzende/n und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam vertreten. Für Erklärungen oder Willenserklärungen des Vereins gegenüber dem das Vereinskonto führenden Kreditinstitut oder dem für den Verein zuständigen Finanzamt kann der Vereinsvorstand einen besonderen Vertreter im Sinne des § 30 BGB bestellen, der den Verein in diesem Aufgabenbereich alleine vertritt. Der besondere Vertreter kann in Personalunion auch Mitglied des Vorstandes sein.
3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
4. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung einen von einem Steuerberater/Wirtschaftsprüfer aufgestellten Jahresabschluss zum jeweils 31. Dezember eines Jahres vorzulegen.
5. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für den Verein tätig. Die Mitglieder des Vorstandes erhalten keine Aufwandsentschädigung. Notwendige Auslagen, die durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind, werden auf schriftlichen Antrag ersetzt.

§ 8 Auflösung des Vereins

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke fällt das Vermögen an die Hansestadt Lübeck mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für die in § 2 genannten Zwecke (Volks- und Berufsbildung, Hilfe für Flüchtlinge, internationale Gesinnung, Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und Völkerverständigung) bzw. für gemeinnützige Zwecke, die dem Zweck des Vereins möglichst nahe kommen, zu verwenden.

Lübeck, den 9.10.2019

Ahmadi

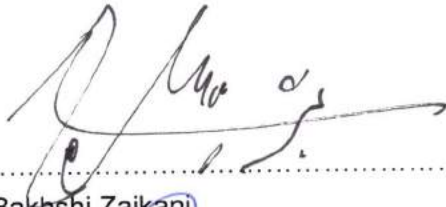
Farida Ahmadi

[Signature]

Maryam Ashtiani

[Signature]


Sadegh Bahrami



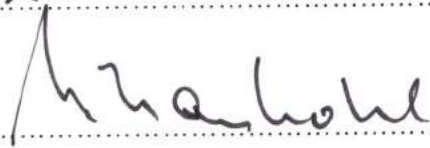
Amir Bakhshi Zajkani



Zahra Beheshti



Saeid Emadi



Michael Haukohl



Fayegheh Hosseini



Kadijeh Mohammed Beiki



Parisa Montazer



Caroline Metzger



Parvaneh Soudikani